1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 23 TEIL II "GEWERBEGEBIET SÜD" DER GEMEINDE BOOSTEDT

ES GILT DIE BAUNVO 1990

TEIL A – PLANZEICHNUNG M.1:1000

TEIL B – PLANZEICHNUNG M.1:1000

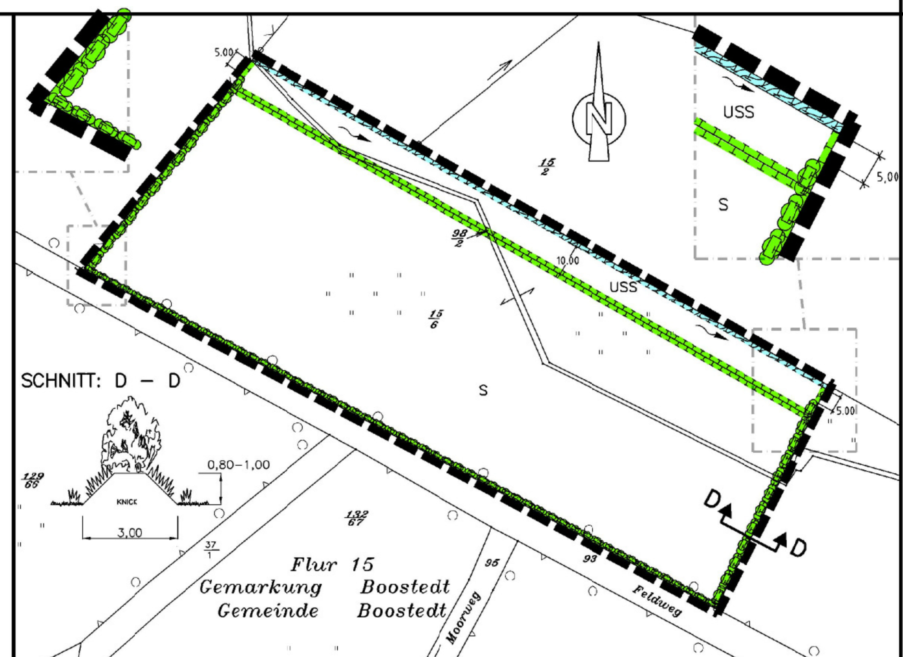

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

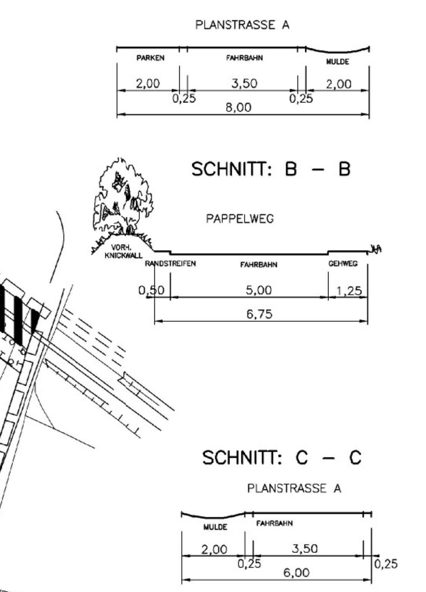

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) NR.1 BAUGB
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — § 4 BAUNVO
- MI — MISCHGEBIETE — § 6 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) NR.1 BAUGB, § 16 BAUNVO
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- FH — MAXIMALE FIRSTHÖHE
- =>25° — MINDEST DACHNEIGUNG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 (1) NR.2 BAUGB, § 22 BAUNVO, § 23 BAUNVO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- o — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) NR.11 BAUGB
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- FUSSGÄNGERBEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 9 (1) NR.12, 14 BAUGB
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT

GRÜNFLÄCHEN — § 9 (1) NR.15 BAUGB
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:
- GHS-2 — GEHÖLZSTREIFEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:
- SPIELPLATZ
- SB — STRASSENBEGLEITGRÜN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES — § 9 (1) NR.16 BAUGB
- WASSERFLÄCHEN ZWECKBESTIMMUNG:
- GR — GRABEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 (1) NR.20, 25 BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ZWECKBESTIMMUNG: — § 9 (1) NR.20 BAUGB
- K — KNICKSCHUTZSTREIFEN
- S — SUKZESSIONSFLÄCHE
- USS — UFERSCHUTZSTREIFEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ZWECKBESTIMMUNG: — § 9 (1) NR.25A BAUGB
- G — GEBÜSCH
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- KNICKNEUANLAGE
- VERSETZTER KNICK
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN, ZUM ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ZWECKBESTIMMUNG: — § 9 (1) NR.25A,25B BAUGB
- GHS-1 — GEHÖLZSTREIFEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ZWECKBESTIMMUNG: — § 9 (1) NR.25B BAUGB
- GHS-2 — GEHÖLZSTREIFEN
- BÄUME ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES — § 9 (1) NR.24 BAUGB
- LPB III — LÄRMPEGELBEREICH
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSTRÄGER — § 9 (1) NR.21 BAUGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — § 9 (1) NR.10 BAUGB
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.23, TEIL II 1. ÄNDERUNG — § 9 (7) BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN — § 9 (1) NR.4, 22 BAUGB
- M — FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 9 (6) BAUGB
- KNICK ZU ERHALTEN — § 15B (1) LNATSCHG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORH. FLURSTÜCKSNUMMER
- VORH. GEBÄUDE
- SICHTDREIECK
- LAGE DES STRASSENQUERSCHNITTES
- GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.23 TEIL II
- MASSANGABE IN METER
- EHEMALIGE GASSPALTANLAGE

TEIL C – TEXT

1. AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 (6) NR.1 BAUNVO

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE GEMÄSS § 4 (3) BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

2. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET IST DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MIT AUSNAHME DER GENEHMIGUNGSFREIEN VORHABEN GEMÄSS § 69 LBO AUSGESCHLOSSEN.

3. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 18 BAUNVO

DIE FESTGESETZTE FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE BEZIEHT SICH AUF DIE MITTLERE STRASSENHÖHE DER AN DAS BAUGRUNDSTÜCK ANGRENZENDEN STRASSENFLÄCHE.

4. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN GEMÄSS § 9 (1) NR.3 BAUGB

DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WERDEN FÜR EINZELHÄUSER MIT 500 QM FESTGESETZT; FÜR DOPPELHAUSHÄLFTEN MIT 300 QM.

5. WOHNEINHEITEN GEMÄSS § 9 (1) NR.1 I.V.M. NR.6 BAUGB

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET IST PRO EINZELHAUS 1 WOHNEINHEIT ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE IST AUCH EINE 2. WOHNEINHEIT ZULÄSSIG, WENN SIE NICHT MEHR ALS 60% DER GRUNDFLÄCHE DER HAUPTWOHNUNG EINNIMMT. PRO DOPPELHAUSHÄLFTE IST 1 WOHNEINHEIT (IM SINNE EINES WOHNGEBÄUDES) ZULÄSSIG.

6. SICHTDREIECKE GEMÄSS § 9 (1) NR.10 BAUGB

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0.70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

7. VERSORGUNGSANLAGEN GEMÄSS § 9 (1) NR.13 BAUGB

SÄMTLICHE VERSORGUNGS- UND TELEKOMMUNIKATIONSLEITUNGEN SIND UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR.20 BAUGB

8.1 INNERHALB DES KRONENTRAUFBEREICHS DER ZUM ERHALT FESTGESETZTEN EINZELBÄUME IST AUSSERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN DIE NEUANLAGE VON BAULICHEN ANLAGEN UNZULÄSSIG. DIES SCHLIESST BEFESTIGTE FLÄCHEN AUCH IN WASSERDURCHLÄSSIGER ART EIN.

8.2 INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "KNICKSCHUTZSTREIFEN" IST DIE NEUANLAGE VON BAULICHEN ANLAGEN UNZULÄSSIG. DIES SCHLIESST BEFESTIGTE FLÄCHEN AUCH IN WASSERDURCHLÄSSIGER ART EIN. DIE ANLAGE VON OFFENEN VERSICKERUNGSEINRICHTUNGEN IST ZULÄSSIG.

8.3 DAS INNERHALB DES PLANUNGSGEBIETES ANFALLENDE GERING VERSCHMUTZTE NIEDERSCHLAGSWASSER IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IN GEEIGNETER WEISE ZU VERSICKERN. DAS EINLEITEN IN GEDICHTETE KLEINGEWÄSSER BZW. REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT UND IST ZULÄSSIG.

8.4 DIE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "SUKZESSIONSFLÄCHE" IST AUS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG ZU NEHMEN UND DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN (UNGELENKTE SUKZESSION). DIE ANSAAT DER FLÄCHE MIT EINER STANDORTANGEPASSTEN WILDKRÄUTERMISCHUNG IST ZULÄSSIG. EIN AUFWUCHS AUS NADELGEHÖLZEN IST NICHT ZULÄSSIG UND GGF. DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN ZURÜCKZUDRÄNGEN (Z.B. ENTKUSSELN).

8.5 INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "UFERSCHUTZSTREIFEN" IST DIE SÜDLICHE UFERBÖSCHUNG ABZUFLACHEN. DURCH BEPFLANZUNG MIT STANDORTHEIMISCHEN UFERGEHÖLZEN IST EIN NATURNAHER UFERGEHÖLZSAUM ZU ENTWICKELN. DIE MINDESTQUALITÄT UND -DICHTE BETRÄGT: VERPFL. STRÄUCHER, O.B., 100–150 BZW. LEICHTE HEISTER, O.B., 100–150; DREIREIHIGE PFLANZUNG MIT 1 GEHÖLZ/QM. DIE FLÄCHE IST AUSSERHALB DES FLIESSGEWÄSSERS AUS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG ZU NEHMEN UND DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN (UNGELENKTE SUKZESSION). PFLEGEEINGRIFFE FÜR MASSNAHMEN BZW. SICHERSTELLUNG DER GEWÄSSERERHALTUNG SIND ZULÄSSIG. DIE ANSAAT DER FLÄCHE MIT EINER STANDORTANGEPASSTEN WILDKRÄUTERMISCHUNG IST ZULÄSSIG. EIN AUFWUCHS AUS NADELGEHÖLZEN IST NICHT ZULÄSSIG UND GGF. DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN ZURÜCKZUDRÄNGEN (Z. B. ENTKUSSELN).

9. ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE GEMÄSS § 9 (1) NR.25A + 25B BAUGB

9.1 INNERHALB DER PLANSTRASSE A SIND MINDESTENS 5 STÜCK MITTELGROSSE BIS GROSSE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE MINDESTQUALITÄT BETRÄGT: ALLEEBAUM 3xV, MDB, EW, 18–20.

9.2 INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "GEBÜSCH" SIND STANDORTHEIMISCHE, MITTELGROSSE BIS BAUMARTIGE STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. BEI ABGANG VON GEHÖLZEN IST DURCH NACHPFLANZUNG EIN GESCHLOSSENER GESAMTCHARAKTER ZU ERZIELEN. DIE MINDESTQUALITÄT UND -DICHTE BETRÄGT: VERPFL. STRÄUCHER, O.B., 100–150; 1 GEHÖLZ/QM

9.3 INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "KNICKNEUANLAGE" IN TEIL B SIND STANDORTHEIMISCHE GEHÖLZE AUF EINEM ANZULEGENDEN KNICKWALL MIT FOLGENDEN REGELABMESSUNGEN ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN: BREITE 3,00 M; HÖHE: 0,80–1,00 M, BÖSCHUNGSNEIGUNG 1:1. DIE MINDESTQUALITÄT UND -DICHTE BETRÄGT: VERPFL. STRÄUCHER, O.B., 100–150 ODER LEICHTE HEISTER, O.B., 100–125; 1 GEHÖLZ/QM.

9.4 INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "KNICKNEUANLAGE" IN TEIL B SIND INSGESAMT MINDESTENS 4 STÜCK STANDORTHEIMISCHE, GROSSKRONIGE ÜBERHÄLTER ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE MINDESTQUALITÄT BETRÄGT: HOCHSTAMM 3XV, MDB, EW, 14–16

9.5 INNERHALB DER FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "GEHÖLZSTREIFEN-1" IST DER VORHANDENE GEHÖLZBESTAND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. LÜCKEN INNERHALB DES GEHÖLZSTREIFENS SIND DURCH PFLANZUNG VON STANDORTHEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU ERSETZEN BZW. ZU SCHLIESSEN. DURCH DIE NACHPFLANZUNGEN IST EIN GESCHLOSSENER GESAMTCHARAKTER ZU ERZIELEN. DIE MINDESTQUALITÄT UND -DICHTE BETRÄGT: VERPFL. STRÄUCHER, O.B., 100–150 ODER LEICHTE HEISTER, O.B., 100–125; 1 GEHÖLZ/QM

9.6 INNERHALB DER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG "ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE" SIND INSGESAMT MINDESTENS 2 STÜCK MITTELGROSSE BIS GROSSE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE MINDESTQUALITÄT BETRÄGT: ALLEEBAUM 3XV, MDB, EW, 18–20.

9.7 INNERHALB DES SPIELPLATZES SIND MINDESTENS 2 STÜCK LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE MINDESTQUALITÄT BETRÄGT: HOCHSTAMM 3XV, MDB, EW, 18–20.

9.8 INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "SUKZESSIONSFLÄCHE" SIND MINDESTENS 20 STÜCK STANDORTHEIMISCHE, GROSSKRONIGE LAUBBÄUE ZU PFLANZEN. DIE MINDESTQUALITÄT BETRÄGT: STAMMBUSCH 3XV, MDB, EW, 14–16.

9.9. INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "SUKZESSIONSFLÄCHE" IST AUF MINDESTENS 10% DER GESAMTFLÄCHE EINE INITIALGEHÖLZPFLANZUNG MIT STANDORTHEIMISCHEN STRÄUCHERN VORZUNEHMEN. DIE MINDESTPFLANZQUALITÄT UND -DICHTE BETRÄGT: VERPFL. STRÄUCHER, O.B., 100–150; 1 GEHÖLZ/QM.

10. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR.24 BAUGB

AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUGB ERFORDERLICH. FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGELEGTEN LÄRMPEGELBEREICH LIEGT, SIND BESONDERS WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSE EINGEHALTEN WERDEN (DIN 4109 TEIL 5 11/1989).
FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN (KINDERZIMMER/SCHLAFZIMMER) UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN. DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSENEM FENSTER SICHERZUSTELLEN.
MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL:

LÄRMPEGELBEREICH III – 61–65 DB (A)

DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUßENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VOM NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUß BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.

Spalte	1	2	3	4	5
			Raumarten		
Zeile	Lärmpegel-bereich	"Maßgeblicher Außenlärm-pegel"	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume 1) und ähnliches
			erf. R'w,res des Außenbauteils in dB		
3	III	61 bis 65	40	35	30

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

11. AUFHEBUNG DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN TEILGEBIETES (TEIL B) GEMÄSS § 2 (4) I.V.M. § 10 BAUGB

DAS TEILGEBIET "B" DES BEBAUUNGSPLANES NR.23, TEIL II "GEWERBEGEBIET SÜD", DAS DIE AUSGLEICHSFLÄCHEN FESTSETZT, WIRD VOLLSTÄNDIG AUFGEHOBEN. ES WIRD DURCH DEN TEIL B DIESES BEBAUUNGSPLANES NR.23, TEIL II, 1. ÄNDERUNG ERSETZT.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT GEMÄSS § 92 LBO

DÄCHER:

DIE GESTALTUNG DES HAUPTDACHES IST GLEICHWINKLIG MIT EINER NEIGUNG VON MINDESTENS 25° AUSZUFÜHREN. DIES GILT NICHT FÜR WINTERGÄRTEN

SATZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 TEIL II 1. ÄNDERUNG "GEWERBEGEBIET SÜD", DER AUS ZWEI TEILBEREICHEN BESTEHT DIE WIE FOLGT BEGRENZT WERDEN:

TEIL A:
NÖRDLICH DES PAPPELWEGES, WESTLICH DER NEUMÜNSTERSTRASSE (K 111), SÜDLICH DER GRUNDSTÜCKE NEUMÜNSTERSTRASSE 39–45 SOWIE ÖSTLICH DER AKN-BAHNLINIE UND DER FURSTÜCKE 16/19, 16/17, 52/15, 22/4 UND 22/6 DER FLUR 19.

TEIL B:
FURSTÜCK 36/3 DER FLUR 4 GEMARKUNG BOOSTEDT, WESTLICH DER KREISSTRASSE 111.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.12.2004 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 TEIL II 1. ÄNDERUNG, FÜR DAS OBEN GENANNTE GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.12.2000. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 26.01.2001 BIS 28.02.2001 ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB WURDE AM 11.07.2001 DURCHGEFÜHRT.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 08.07.2004 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 07.06.2004 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.07.2004 BIS ZUM 16.08.2004 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH AUSHANG AN DEN KBEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 02.07.2004 BIS ZUM 16.08.2004 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BOOSTEDT, DEN — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM .... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

NEUMÜNSTER, DEN — ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENEUR

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.11.2004 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG § 3 ABS. 3 I. V. M. § 13 NR.2 BAUGB DURCHGEFÜHRT.

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND ALS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C) AM 20.12.2004 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

BOOSTEDT, DEN — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

BOOSTEDT, DEN — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

11. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, WURDEN DURCH AUSHANG VOM 28.12.2004 BIS 11.01.2005 BEKANNTGEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 1 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENSFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 12.01.2005 IN KRAFT GETRETEN.

BOOSTEDT, DEN — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M.1:25000

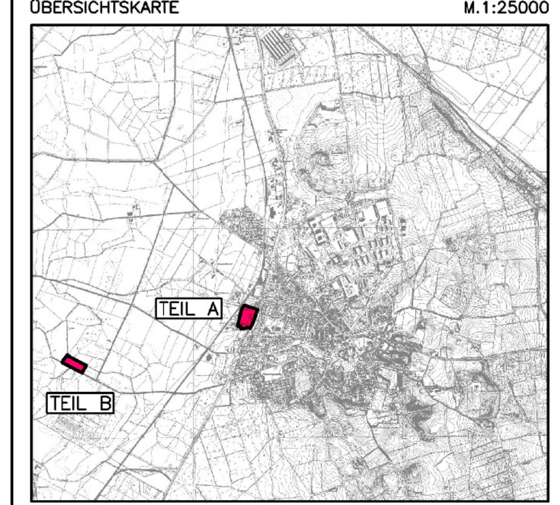

GEMEINDE BOOSTEDT
KREIS SEGEBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 23 TEIL II 1.ÄNDERUNG
–GEWERBEGEBIET SÜD–

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB
§ 3(1) ● § 4(1) ● § 3(2) ● § 3(3) ● § 10 ●

STAND: 18.10.2004 / L./PB

GOSCH – SCHREYER – PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH